

HANSESTADT LÜNEBURG

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am 26.09.2021 findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Stichwahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister in der Hansestadt Lüneburg statt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume sind den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt worden.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 NKWO wird für die Stichwahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister auf folgendes hingewiesen:

1. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.
2. Jede wählende Person hat eine Stimme.
3. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
4. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
5. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, kann gem. § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) einen Wahlschein beantragen, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden istund der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
7. Im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 12.09.2021 aus den in Nr. 6 Buchstabe a und b genannten Gründen einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Lüneburg, den 13.09.2021

In Vertretung

Moßmann